

Infoblatt: Abdriftschäden

Hilfeplan bei Eintrag durch Pflanzenschutzmittel (PSM)

1. Erkennen von Abdriftschäden

Meist sind Abdriftschäden deutlich abgegrenzt und reichen nur wenige Meter auf die eigene ökologisch bewirtschaftete Fläche. Manchmal reichen die Auswirkungen der PSM-Einträge jedoch auch wellenförmig und weniger deutlich in das eigene Grundstück. Ursachen können direkter Eintrag, Windabdrift bei der Ausbringung, aber auch diffuse Wassererosionen bei Starkregenereignissen sein.

- **Anzeichen** sind Vergilbungen der Hauptkultur, Verwachsungen oder das Absterben der Beikräuter und/oder der Hauptkultur.
- **Hilfe bei Unsicherheiten und/oder Verdacht** auf Abdriftschäden auf Ihren Bio-Flächen: Bitte wenden Sie sich an Ihren zuständige/n Berater/in, die Demeter Beratung und/oder an Ihre regionale Landesarbeitsgemeinschaft (Adressen siehe 8.). Gemeinsam kann überlegt werden, welche Schritte sinnvoll sind und wer einbezogen werden sollte.

2. Eigene Dokumentation des Schadens

Sie sollten **sofort** Fotos von der betroffenen Fläche bzw. dem Bestand (Kulturpflanzen, Beikraut etc.) sowie Notizen mit Datum und Uhrzeit machen, denn Witterungseinflüsse können die Sichtbarkeit des Schadens rasch verringern.

3. Schadensfeststellung

Die zusätzliche rechtswirksame Schadensfeststellung von einer unabhängigen Person muss ebenso rasch erfolgen. Auf diese Schadensfeststellung wird ggf. zur Schadensberechnung seitens der Versicherung des Verursachers bzw. im Streitfall vor Gericht Bezug genommen. Ein geschulter Kontrolleuer oder anerkannter Berater, ein einfacher Sachverständiger (z.B. Schadensschätzer Bauernverband) oder ein vereidigter Sachverständiger muss umgehend informiert und vom Geschädigten beauftragt werden. Je nachdem wie hoch der erwartete Schaden ist und ob der Verursacher den Schaden anerkannt hat, sollte eine entsprechende Wahl getroffen werden. Wesentlich ist, dass der Schaden möglichst rasch festgehalten und - z.B. bei unklarem Verursacher - Rückstandsproben gezogen werden.

4. Meldepflicht

a. Meldung an die zuständige Bio-Kontrollstelle

Als zertifizierter Bio-Betrieb sind Sie verpflichtet Ihre zuständige Bio-Kontrollstelle **sofort** über den richtlinienwidrigen PSM-Eintrag durch Dritte zu informieren! Die Bio-Kontrollstelle

wird die zur Feststellung des Eintrags richtlinienwidriger Mittel notwendigen Maßnahmen mit Ihnen abstimmen. Sie übernimmt die Probenziehung und die Festlegung der Auswirkungen auf Umfang und Anerkennungsstatus der Fläche sowie die Vermarktung der Kultur bzw. der Erntefrüchte. Dies geschieht im hoheitlichen Auftrag, allerdings zu Kosten des geschädigten Demeter-Betriebes. Sofern sich der Nachbar bei Abdriftschäden als Verursacher bekannt hat, übernimmt dessen Haftpflichtversicherung den Schaden. Schadensberechnungen nimmt die Kontrollstelle nicht vor und gewöhnlich auch keine Probenziehungen und Ermittlungen hinsichtlich der Feststellung eines Verursachers (siehe 6. Schadensregulierung).

b. Meldung an die regionale Demeter-Landesarbeitsgemeinschaft

Insbesondere wenn ein voraussichtlich hoher Schaden eingetreten ist informieren Sie bitte Ihre zuständige Landesarbeitsgemeinschaft oder die Demeter Beratung über den Schaden.

5. Kontaktaufnahme zum vermuteten Verursacher

- Nehmen Sie umgehend Kontakt zum Nachbarn auf, der den Schaden vermutlich verursacht hat. Dabei sollten Sie Ruhe bewahren. Auch wenn sie ihm möglicherweise erst erklären müssen, dass für Sie als Demeter-Betrieb der PSM-Eintrag keine Bagatelle ist und dadurch ein wirtschaftlicher Schaden und zusätzliche Kosten verursacht werden, die über den Verlust des Aufwuchses hinausgehen, sollten Sie ganz sachlich bleiben. Fehler können passieren, dafür gibt es eine Betriebshaftpflicht. Vermeiden Sie es Vorhaltungen zu machen, es sollte nur um die Abwicklung dieses Versicherungsfalls gehen. Lassen Sie sich eine schriftliche Schadensanerkennung vom verantwortlichen Verursacher geben, eine Formularvorlage ist bei der zuständigen Kontrollstelle oder auch der Demeter Beratung erhältlich.
- Schadensmeldung an die Versicherung des Verursachers: Stellen Sie sicher, dass der verursachende Nachbar seine Haftpflichtversicherung umgehend informiert. Lassen Sie sich die Schadensnummer und den Ansprechpartner bei der Versicherung von ihm geben.

6. Schadensregulierung

a. Wenn der Schaden durch den Verursacher anerkannt wird:

- In der Regel ist eine unproblematische Regelung über die Haftpflichtversicherung des Verursachers möglich, wenn eine Schadensanerkennung durch den Verursacher vorliegt. Seine Versicherung übernimmt die angefallenen Kosten sofern diese plausibel sind und der Schaden eindeutig festgestellt ist (Kontrollstelle und eigene Dokumentation). Gegebenenfalls sendet die Versicherung einen Sachverständigen/ Probenehmer aus und/oder übernimmt diese Kosten. Versicherungen haben mittlerweile Erfahrung im Umgang mit solchen Schadensfällen und die rechtliche Situation bei üblichen Abdriftschäden auf Bio-Betrieben ist durch Urteile hinreichend geklärt. Es ist jedoch nicht zu empfehlen einer Versicherung ohne weiteres die Schadensfeststellung und – berechnung zu überlassen, da das Interesse einer Versicherung prinzipiell darin liegt einen möglichst geringen Schadensbetrag auszuzahlen.
- Bei der Schadensforderung ist zu berücksichtigen, dass sich der Schaden nach Aberkennung der Fläche in der Regel nicht nur auf ein Jahr bezieht, da eine Neu-Umstellung erforderlich ist. Eine Berechnung mit Bezug auf die ganze Fruchtfolge ist

aufwändig und sollte gegebenenfalls durch einen Sachverständigen bzw. eine fachlich qualifizierte Person erfolgen. Die Demeter Beratung kann für eine solche fruchtfolgenübergreifende Berechnung beauftragt werden. Es muss kein vereidigter Sachverständiger sein. Versicherungen haben ein Interesse daran, die notwendigen Schadenszahlungen nicht durch zusätzliche hohe Gutachter-/ Sachverständigenhonorare zu erhöhen. Insofern ist die Versicherung in der Regel Verhandlungen und plausiblen Argumenten der Schadensschätzung gegenüber aufgeschlossen. Hier darf und muss gut argumentiert und gehandelt werden, um einen angemessenen Schadensausgleich zu erhalten. Es gilt aber die Pflicht der Schadensminderung für den Geschädigten. Überzogene Forderungen sind unlauter und die „Konstruktion“ von Folgeschäden ist strafbar.

b. Wenn der Schaden durch den Verursacher NICHT anerkannt wird:

- Ein anerkannter vereidigter Sachverständiger muss meist angefordert werden, wenn der Schaden vom Verursacher nicht anerkannt wird sowie bei hoher erwarteter Schadenssumme und bei gerichtlichen Auseinandersetzungen. In manchen Bundesländern gibt es vereidigte Sachverständige für ökologischen Landbau, die aufgrund Ihrer Kenntnisse zu bevorzugen sind. Zuvor sollte mit der eigenen Rechtsschutzversicherung gesprochen werden ob eine Kostendeckung übernommen wird.
- Auswahl eines vereidigten Sachverständigen/Gutachters (siehe „Liste“):

Eine vorhandene Rechtsschutzversicherung und deren Zusicherung der Kostenübernahme erleichtert sicher die Entscheidung, einen Anwalt (möglichst fachlich qualifiziert) und einen vereidigten Sachverständigen/Gutachter zu beauftragen. Die weiterhin dafür nötige Zeit und den Ärger ersetzt sie aber nicht. Der entstandene Schaden und das Risiko bei einem gerichtlichen Verfahren zu unterliegen muss miteinander abgewogen werden. Der Einstieg in ein anwaltliches Vorgehen und gegebenenfalls in ein gerichtliches Verfahren macht in jedem Fall einen vereidigten Sachverständigen/Gutachter nötig, der den Schaden und seine Umstände vor Ort rasch besichtigt, Proben zieht und Beweise zusammenträgt. Je nach möglichem Hintergrund ist auch eine Anzeige gegen Unbekannt zu erwägen. Er erstellt ein Gutachten, das auch gerichtlich verwendet werden kann. Kontakt zu vereidigten Sachverständigen/Gutachtern sind länderbezogen bei der Officialberatung der Landwirtschaftskammern oder auch beim Bauernverband erhältlich. Ergibt ein solches Gutachten hinreichende Plausibilität, dass der Nachbar der Verursacher war, wird seine Versicherung weitere Kosten durch ein Gerichtsverfahren vermeiden. Meist wird man in solchen Fällen jedoch zusätzlich einen Anwalt benötigen.

7. Konsequenzen des Abdriftschadens

- Die Anwendung von verordnungswidrigen Mitteln führt zur Aberkennung der betroffenen Flächen(teile). Die auf dieser (Teil-) Fläche erzeugten Produkte können nicht mit dem Hinweis auf den ökologischen Landbau (oder DEMETER) vermarktet werden. Die Erzeugnisse sind getrennt zu ernten, zu lagern und zu vermarkten.
- Die betroffene Fläche muss die Umstellungszeit erneut durchlaufen. Näheres entnehmen Sie den Demeter-Richtlinien „Umstellungszeiten“.
- Bitte berücksichtigen Sie bereits bei Ihrem Anbauplan für die Folgejahre, dass auch bei Umstellungswaren eine getrennte Ernte, Lagerung und Vermarktung erfolgen muss.

- I.d.R. ist zu empfehlen, die betroffene Fläche zu mulchen oder umzubrechen, um eine ausreichende Abgrenzung zu den Öko-/Demeter-Produkten des Betriebes sicherzustellen. Sofern die betroffenen Produkte (als konventionelle Ware) vermarktet oder verfüttert werden sollen, ist die getrennte Beerntung, Lagerung und Vermarktung zu dokumentieren. Der beabsichtigte Erntezeitraum ist der zuständigen Kontrollstelle dann 14 Tage im Voraus mitzuteilen. Unmittelbar nach der Vermarktung sind Kopien der Rechnungen und Lieferscheine der zuständigen Kontrollstelle vorzulegen.

Hinweis: Es sind weitere Infoblätter bei der Demeter Beratung vorhanden.

- Ausführliche Info zu Clomazone sowie Unterrichtsaufforderung Clomazone
- Erklärung des Verursachers
- Liste von Öko-Sachverständigen und –Gutachtern /Probenehmer
- Prävention von Abdrift und Nachbarschaftsbrief

Autoren: Juliane Klatt (Demeter Beratung e.V.), Ulrich Mück (Demeter-Berater Region Bayern), Jasper Heilmann (Demeter-Beratung e.V.), Klaus-Wigand Nägel (Demeter-Berater Ökoring SH), Sonja Güntner (Kontrollverein ökologischer Landbau e.V.)

Kontakt: Demeter Beratung e.V. | Hauptstr. 82 | 70771 Leinfelden-Echterdingen | Tel: 0711-87874399 | Fax: 0711-9025454 |
Mail: beratung@demeter.de



Liste von Öko-Sachverständigen und Gutachtern

Ergänzende Information zum Infoblatt Abdriftschäden

Plz	Ort	Name	Vorname	Email	Tel	ö.b.v.*
04416	Markleeberg	Leubner	Norbert	norbert-leubner@t-online.de	0341-3584868	ja
07973	Greiz	Karg	Heinrich	H.Karg@t-online.de	03661-482043	ja
12169	Berlin	Peterssen	Harro	Harro.Petersen@yahoo.de	030-98606947	ja
18109	Rostock	Stiewe	Otto	info@lpbs.de	0381-49078-93	nein
19306	Neustadt-Glewe	Petersen	Wiebke	drw.petersen@freenet.de	038757-24184	ja
21337	Lüneburg	Heppner	Manfred	Manfrd.Heppner@t-online.de	04131-7675-60	ja
23743	Cismar	Nägel	Kl.-Wigand	kwnaegel@gmx.de	04366-888922	nein
24890	Stolk	Hansen	Martin	martin@hansen-stolk.de	04623-189803	ja
24647	Wasbek	Doose	H.-Heinrich	hhdoose@gmail.com	043219657-270	ja
26487	Neuschoo	Philipps	Jakob	jakob.philipps@t-online.de	04975-912003	ja
26725	Emden	Brinkmann-Kleingarn	Hartmut	info@b-nw.de	04921-9256934	nein
29581	Gerdau-Bohlsen	Dr. Schulze		u.schulze@agrarex-perten.de	05808-9800-14	?
38486	Jahrstedt	Meyer-Roschau	Jürgen	dr.meyer-roschau@t-onlin.de	039008-608	ja
58675	Hemer	Leidigkeit	Gerhard	sv.leidigkeit@posteo.de	02372-650085	nein
80797	München	Fenis	H. J.	fenis@web.de	089-9300-6969	nein

84079	Bruckberg-Gründkofen	Biederbeck	Matthias	matthias.biederbeck@drfipa.de	08765-619	ja
84140	Gangkofen	Böhm	Werner	w.boehm@agrarbüro-boehm.de	08722-9495-0	ja
85669	Passtetten	Knauer	Josef	info@biobauerknauer.de	08121-5717	nein
88410	Bad Wurzach	Straubinger	Dirk	ds@straubinger-agrarberatung.de	07564-949569	nein
88677	Markdorf	Arndt	Uwe	Uwe.Arndt@stadt-und-land.de	07544-740808	ja
89361	Landensberg	Bierlein	Ernst	Ernst.Bierlein@bba-baubetreuung.de	08222-4959	ja
91346	Wiesenthal	Rosenzweig	Konrad	konrad.rosenzweig@vr-web.de	09196-602	ja
91522	Ansbach	Schwarz	Ekkehard Otmar	ekkehard.schwarz@landratsamt.ansbach.de	0981-65315	ja

**öffentlich bestellter und vereidigter Gutachter*

Hinweise: Ein anerkannter vereidigter Sachverständiger muss meist angefordert werden, wenn der Schaden vom Verursacher nicht anerkannt wird sowie bei hoher erwarteter Schadenssumme und bei gerichtlichen Auseinandersetzungen. In manchen Bundesländern gibt es vereidigte Sachverständige für ökologischen Landbau, die aufgrund Ihrer Kenntnisse zu bevorzugen sind. Zuvor sollte mit der eigenen Rechtsschutzversicherung gesprochen werden ob eine Kostendeckung übernommen wird. Auswahl eines vereidigten Sachverständigen/Gutachters: Eine vorhandene Rechtsschutzversicherung und deren Zusicherung der Kostenübernahme erleichtert sicher die Entscheidung, einen Anwalt (möglichst fachlich qualifiziert) und einen vereidigten Sachverständigen/Gutachter zu beauftragen. Die weiterhin dafür nötige Zeit und den Ärger ersetzt sie aber nicht. Der entstandene Schaden und das Risiko bei einem gerichtlichen Verfahren zu unterliegen muss miteinander abgewogen werden. Der Einstieg in ein anwaltliches Vorgehen und gegebenenfalls in ein gerichtliches Verfahren macht in jedem Fall einen vereidigten Sachverständigen/Gutachter nötig, der den Schaden und seine Umstände vor Ort rasch besichtigt, Proben zieht und Beweise zusammenträgt. Je nach möglichem Hintergrund ist auch eine Anzeige gegen Unbekannt zu erwägen. Er erstellt ein Gutachten, das auch gerichtlich verwendet werden kann. Kontakt zu vereidigten Sachverständigen/Gutachtern sind länderbezogen bei der Officialberatung der Landwirtschaftskammern oder auch beim Bauernverband erhältlich. Ergibt ein solches Gutachten hinreichende Plausibilität, dass der Nachbar der Verursacher war, wird seine Versicherung weitere Kosten durch ein Gerichtsverfahren vermeiden. Meist wird man in solchen Fällen jedoch zusätzlich einen Anwalt benötigen. (Siehe auch Infoblatt zu Abdriftschäden 6.b.).

Diese Liste wurde erstellt von Klaus-Wigand Nägel im Auftrag der Demeter Beratung e.V. am 27.09.2016.

Die Liste hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit, die Angaben sind ohne Gewähr.